# Nachtrag.

## Verheerungen im J. 1391.

(Zu Theil I, S. 92.)

„Anno D. 1391 Dinxtages na Bartholemaci schepede Graf Engelbert thor Marke mit synen Frunden over Rhin und lach in dem Stift Colln 9 Nacht, de erste by Ordingen de andere by Szons, de derden und veerden tuschen Colln und Brole, de vyften to Bruwilre, de sesden und sevenden tho Friesen (Friesheim) tuschen Lechnich und Zulpte, de achteden to Frymesdorpe by des van Ryverschette Slott (Schloß Dick), de negenden nacht up dem Ryne vor Orsey. Also dat hirentbennen wardt gebrandt woll 30 Myle wegs lank und dartho worden gedingt (mit Schatzung belegt) dat land van Tomberg, dat Land van Nuwener, dat land van Linne, dat land van Kampen, und dartho andere Dorpere [1]).“

Aus Vorstehendem ergibt sich als gewiß, daß Graf Engelbert von der Mark bei seinem berüchtigten Streifzuge, den er 1391 durch das churkölnische Gebiet unternahm, auch im Lande Linn Alles niederbrannte und mit Schatzung belegte. Da Fischeln zum Lande Linn gehörte, so unterliegt es keinem Zweifel, daß auch unser Ort alle diese Kriegsleiden mittragen mußte.

## Die Schlacht bei Crefeld.

(Zu Theil I, S. 102.)

Ueber die bei dem Siege der Alliirten über die Franzosen von erstern eroberten Gegenstände findet sich folgende Notiz:

„Zwischen Crefeld und den churkölnischen Dörfern Vischeln Willig und Anrath schlugen den 23. Juni 1758 die Alliirten Völker unter dem Herzog Ferdinand v. Braunschweig das französische Kriegsheer in die Flucht und die diesen Tag eroberten Siegeszeichen bestunden in drey Paar Paucken, fünf Standarten, zwo Fahnen und sieben Kanonen und in der Flucht wurden ihnen noch sieben andere Kanonen abgenommen [2]).“

---

[1]) Seibertz, Quellen der Westfälischen Geschichte. B. I. H. 1. S. 41.

[2]) Dielhelm, Rheinischer Antiquarius. Frankfurt und Leipzig 1776, S. 832.

## Alterthümer.

An der Stelle, wo das Gut „der Jonker" (s. Theil 1, S. 23,) lag, entdeckte ich eine Menge grauer Scherben von anscheinend großen Gefäßen, welche zerstreut auf dem Boden lagen; auch fanden sich dort Stücke von Tuffsteinen. Der als gelehrter Erforscher und Kenner von Alterthümern bekannte Herr Direktor Dr. A. Rein in Crefeld, welcher auf meine Veranlassung eine Untersuchung der Gegenstände sowie des Ortes, wo solche sich fanden, vornahm, bezeichnet die Scherben als aus der fränkischen Zeit herrührend, wodurch das hohe Alter dieser Niederlassung einigermaßen angedeutet wird.

In Folge eines merkwürdigen Fundes, der mir vor zwei Jahren unbekannt war, findet das, was Theil I, S. 7. Z. 11. gesagt wird, eine Berichtigung. Vor drei Jahren nämlich entdeckte Aler. Finck auf dem Molen Hofe im Dorfe bei Fundamentirung einer Mauer drei Fuß unter der Oberfläche ein römisches Grab. Beim Öffnen desselben fand man dessen Inhalt, bestehend in einem grauen, schön geformten Aschenkruge [1]) mit engem Halse und weitem Bauche und mit einem kleinen Henkel versehen. Die Höhe des Kruges beträgt 9 köln. Zoll, der Durchmesser des Bauches beträgt $5\frac{1}{2}$ k. Zoll, der des Fußes sowie der Mündung des Halses beträgt ca. $1\frac{1}{2}$ Zoll. Neben dem Kruge stand ein Teller, auf welchem Asche und Ueberreste von Knochen sich befanden. Der Teller, aus braunem Thon, war so beschaffen, daß er beim Umwenden an der untern Seite ebenfalls einen Teller zeigte, jedoch so, daß der nach oben gekehrte Teller größer war als der untere. Ferner lag neben dem Teller eine Bronze-Münze von der Größe eines Thalers, welche jedoch vom Finder unbeachtet blieb und also nebst dem Teller abhanden gekommen ist. Dies ist meines Wissens die erste Entdeckung römischer Alterthümer, welche hierorts gemacht wurde; sie spricht von Neuem für das ungemein hohe Alter der Niederlassungen im Revier des Dorfes und belehrt uns, daß hier zur Römerzeit schon Menschen wohnten und so wäre vielleicht nicht ohne Grund die alte Sage bewahrt worden, nach welcher der älteste Theil der hiesigen Kirche einst ein römischer (heidnischer) Tempel war.

---

[1]) Im Besitze des Verfassers.

## Nro. 3.

Gerit, Pfarrer von Fischeln bekennt, daß Katharina upter Heyden und deren Tochter Beel von Hees Hörige der Kirche und Küsterei zu Kloster Kamp sind und daß sie, falls sie sich verehelichen wollen, an genannte Kirche 6 Moirken für Erlaubniß und jährlich auf Mariä Geburt 2 Moirken zu entrichten haben 1420 [1].

Kont sy allen luden die desen brieff soelen sien off hoeren lesen, doe ich her gerit cureyt der kerken van visschel verstaen dat een tyt geleden was, dat een twyst ind twynghe was tusschen den gaedzhuys van camp ind Katherinen opter heyden ind heel oir dochter arntz wyff van heess was in mynen vurss Kerspel geseten also dat dat vonden wart ind overkomen is, dat die voirss. Katheryn ind hele oir voirss. dochter ind voirss. closter van camp Jn der costerien des voirss. cloisters gehoerich syn ind te behoeren Jn manieren ind voirwerden, dat wanneer ymant totten voirss. gebuessum gehoerende dat sy wyff off man sich geet yn ynden heligen Ee die sal voir synen oirloff geven ses welsche moerken Jnd dan voert alle Jair op onser lieven vroyuwen dach geheiten nativitas marie twe welsche moerken Jnd wanneer enich mans persoen vand geboessum voirss die gehylickt weer afflivich wurde so sal hy geven der voerss. costerien dat beste eynsgewalt dat hy achter let Jnd een vroyu die gehylickt weer dat beste cleet dat sy achter let Jnd want nu die voirss. hele vier dochter achter gelaten heft als elsken, katheryn, geert ind hille die totter selven voirss. rechten gehorig syn ind allet dat van on ten ewigen daigen to komen sal blyven Soelen Jn oirkonde der wairheyt Soe heb ick gerit cureyt der voerss kerken der vurg. kerken segel an desen brieff gehangen. Gegeven Jnt Jair ons hern dusent vyrhondert Jnd twyntich des anden taigs nae den heligen pinxtdagh.

## Nro. 4.

Der Kurfürst von Köln Clemens August, Herzog von Bayern erlaubt der Gemeinde Fischeln, einen Theil der Haide-

[1] Aus dem cod. camp. mitgetheilt von Herrn Pfarrer van Meegen zu Kloster Kamp.

Anschüsse zu verkaufen und den Erlös zum Kirchenbau zu verwenden am 9. Juni 1750.

Ihre Churfürstl. Dchlt. zu Cöllen Hertzog Clement August in ob- und niedern Bayeren ꝛc. unser gnädigster Herr haben sich über das Jenige, was Pastor, Kirchmeister und Vorsteher der Gemeinden zu Fischelen ambts Lynn umb erhaltende gnädigste erlaubnus zu . . . . und bestreitung deren zu wegen vermehrter pfarr- und gemeinheits genoßenen nothwendig mit einem abhang vergrößert werden müßenden daßigen pfarr-Kirch erförderlichen baw-Kösten von gemelter gemeinden einige Heyden und anschüße unter obsicht höchst-Ihrer Lynn und Uerdingischen ambts Verwalteren Erlenwein verkauffen zu mögen unterm 14ten nechstverwichenen Monaths Martii hieselbst unterthänigst fürgestellet, undt gebetten, erwehnter ambts-Verwalter auch darüber, gnädigst befohlener Maßen den 8ten letztvorigen Monaths Maji mit anfügung vor ihme am 14ten Aprilis Jüngsthin hierunter abgehaltenen prothocolli gehorsamst einberichtet hat, unterthanigst referiren laßen. Gleichwie nun höchst dieselben auß diesem bericht undt protocollo gnädigst ersehen, daß Vermoeg eingenohmenen augenscheins ohne Nachtheill eines dritten, auch ohne einige Beschädigung des gemeinsamen Weydt- und schweidgangs die zu erhaltung des unterthänigst gebettenen Quanti von fünf hundert Rthlr. erforderte Morgenzahl auß denen angewießenen Heyd undt anschußen verüßert werden könne, bey solchen umbständen dann dieses zur Ehren Gottes undt so vieler seelen heyl gereichendes lobl. Vorhaben Möglichst zu beförderen, allerdings geneigt seynd; also verstatten undt verwilligen höchstged. Ihre Churfürstliche Dchlt. hierdurch aus sonderbahren gnaden, daß zu vorgemelt. Kirchenbaw und erhaltung abgesetzter Quanti von funff hundert reichstahler auß obged. Heyd und anschüßen die erforderte Morgen zahl ahn solchen ohnschädlichen orten, aus welchen Niemand, alß die fischeler Gemeinde, zum weyd- und schweidgang berechtiget, gericht- und öffentlich unter obsicht und Direction obbenannten schultheißen undt ambts-Verwalteren dem Meistbietenden fürdersambst verkaufft, und die hierauß herkommenden gelder zu sothanen Kirchenbau notthürftig verwendet werden mögen: welches vorberührten Supplicanten sowohl als schultheiß undt Ambts-Verwalteren Erlenwein, forth

scheffen undt Vorstehern zu Lynn zur gehorsambster Nachachtung hiemit bedeutet, letztgen. schulttheißen undt ambts-Verwalteren aber zugleich gnädigst auffgetragen wird nicht allein die behörende Verwendung bes. geldern pflichtmäßig mitzubesorgen, sondern auch nach vollenzogenen baw durch einschickende Quittungen dahier glaubhafft zu bescheinigen, sodan indeßen das abgehaltenes gerichtliche Versteigerungsprotocoll anhero unterthänigst einzusenden.

Sig. Bonn, den 9. Juni 1750.

J. J. Fumetti. (L. S.)

J. F. Clesse.

## Nro. 5.

Der Kurfürst von Köln Maximilian Franz, Erzherzog von Oestereich, gestattet der Gemeinde Fischeln, 15 bis 20 Morgen Haidegrund urbar zu machen als Dotation eines Lehrers am 16 März 1797 [1]).

Maximilian Franz Erzherzog zu Östereich 2c. unser gnädigster Herr haben sich über dasjenige, was die Vorsteher zu fischelen: in betref einer für den dasigen Schulmeister auszuwerfenden besoldung unterthänigst vorgestellt, höchstdero amts Verwalter zu Lynn und Ürdingen darauf gehorsamst einberichtet hat, und diesem nach weiter von den dasigen gemeinheitsgliedern erkläret worden ist, die gehorsamste Relation erstatten lassen:

Höchstdieselbe ertheilen hierauf den Suplicirenden Vorsteheren und übrigen gemeinheitsgliedern die gdgste Erlaubnis hiemit, daß aus den dasigen Oeden gemeinheitsgründen fünfzehn bis zwanzig Morgen urbar gemacht, dem meistbietenden verpachtet, und die Jährlich daraus eingehenden pfacht-Gelder zur besoldung eines fähigen schuhlmeisters verwendet werden, befehlen Jedoch mildest, daß diese Morgenzahl an den unschädlichsten Orten ausgesucht, die holzpflanzungen der dasigen unterthanen, so viel möglich, verschonet, und bei der Jedesmahligen erledigung dieses amtes höchstdenselben drey von der Kurfürstl. schul-Kommission tauglich befundene Subjekte von dem Pfarrer des Orths, dem Kurfürstl. amts-Verwalter, und den zeitlichen Vorsteheren des orts unter-

[1]) Zu Theil I. S. 87.

thänigst in Vorschlag gebracht werden, und wollen höchstged. Se. Kurfürstl. Dchlt. alsdann die Benennung des schulmeisters gnädigst sich vorbehalten haben.

Gleichwie aber ein drittheil solcher gemeinheits-gründe bei der nunmehr Vorzunehmenden urbarmachung dem Kurfürstl. aerarium anheim fallen würde: so sind seine Kurfürstl. Dchlt. zwarn für diesmahl gnädigst entschloßen, auf die wirkliche Ausübung dieses gerechtsamts Verzicht zu leisten, wollen Jedoch gnädigst, daß dieses für alle Künftige Fälle zu Keiner nachtheiligen folge gezogen werden, und höchst denselben auch für den gegenwärtigen fall das Recht zu einem Drittel Vorbehalten seyn solle, so fern die aus den obigen Grundstücken eingehenden pfachtgelder zur besoldung eines schulmeisters entweder dereinst nicht mehr verwendet, oder überflüssig, und wegen ausfündigung anderer gefälle nicht erfoderlich seyn würden.

Sign. Bonn den 16. Merz 1787.

Nesselrode reichenstein. (L. S.)

J. F. J. Guisez.

praesentem copiam vero originali verbo tenus concordantem attestor

P. Kürfgen Amts Verwalter.